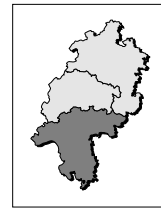


# REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

## Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 75.2

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag :	Tagesordnungspunkt :	Anlagen :
	16.07.2015 - NLF	- 2 -	- 1 -
	17.07.2015 - HPA	- 3 -	- 1 -
	24.07.2015 - RVS	- 3 -	- 1 -

**Planfeststellungsverfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für die geplante Erweiterung des Basalttagebaus „Rinderbügen“ (Büdingen-Rinderbügen) der Firma Vogelsberger-Hartstein-Industrie GmbH & Co. KG**

**hier: Beteiligung der Regionalversammlung Südhessen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

**im Rahmen des o.g. Planfeststellungsverfahrens ist die RVS zu beteiligen.**

**Ich gebe Ihnen hiermit die Stellungnahme der oberen Landesplanungsbehörde zur Kenntnis und bitte um Zustimmung.**

Mit freundlichen Grüßen

**Lindscheid**  
Regierungspräsidentin

## **Planfeststellungsverfahren zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Basalttagebau „Rinderbügen“, Gemarkung Büdingen, der Firma Vogelsberger-Hartstein-Industrie GmbH & Co. KG**

Aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde bestehen gegen das Vorhaben bzw. die Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG vom „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 (RPS/RegFNP 2010) keine grundsätzlichen Bedenken.

Die konkrete Entscheidung über die Zielabweichung vom RPS/RegFNP 2010 ist gem. § 8 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu treffen.

### **Begründung**

#### **1. Ausgangssituation**

Die Vogelsberger-Hartstein-Industrie GmbH & Co. KG hat einen Rahmenbetriebsplan gem. § 52 Abs. 2 Bundesberggesetz für die Erweiterung des bestehenden Basalttagebaus in Büdingen-Rinderbügen um ca. 16,4 ha (inkl. Sicherheitsstreifen) vorgelegt. Der Tagebau wird dort seit Mitte der 1960er Jahre betrieben.

Der Betrieb beschäftigt derzeit insgesamt 11 - 15 Mitarbeiter (abhängig von der Produktionsleistung). Im Tagebau wird Basalt gewonnen und in einer Aufbereitungsanlage für die Bauindustrie aufbereitet. Das z. Zt. genehmigte Vorkommen sichert den Gewinnungs- und Aufbereitungsbetrieb noch für ca. drei Jahre.

Die betroffene Fläche liegt in einem großflächigen Waldbereich (Büdingen Wald) und wird forstwirtschaftlich genutzt. Die Abbauerweiterung nach Südwesten beträgt insgesamt ca. 16,4 ha, die sich auf die Abbaustufen A5 mit ca. 7,9 ha und A6 mit ca. 8,5 ha (jeweils inkl. Sicherheitsstreifen) verteilen.

Für die Erweiterungsfläche errechnet sich mit einem Abbauvolumen von ca. 5,9 Mio. m<sup>3</sup> Basalt und einer jährlichen Abbaumenge von ca. 280.000 m<sup>3</sup> eine Abbauphase von ca. 21 Jahren. Die Mineralgewinnung erfolgt durch Bohr- und Sprengarbeiten. Die vorhandene Aufbereitungsanlage sowie Nebeneinrichtungen, Sozial- und Infrastruktureinrichtungen bleiben unverändert.

Die Rekultivierungsplanung sieht eine Teilverfüllung und Wiedernutzbarmachung unter forst- und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten vor. Mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist nicht zu rechnen, da die durchschnittliche Produktionsmenge nicht verändert werden soll.

Die Erweiterungsfläche ist im RPS/RegFNP 2010 als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“, „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ und teilweise (6,2 ha) mit einem Symbol als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ festgelegt.

Für die über das „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“ hinausgehende Fläche von 10,2 ha wird im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren eine Zulassung der Abweichung vom Ziel „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ des RPS/RegFNP 2010 erforderlich.

## 2. Auswirkungen

Im Bereich der geplanten Erweiterung liegt ein – als Symbol dargestelltes – **„Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung“**. Das Symbol ist in der Tabelle 4 des RPS/RegFNP 2010 mit einer Fläche von 6,2 ha konkretisiert. Hier hat gem. Ziel Z9.2-1 die Gewinnung von Rohstoffen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen. Das Vorhaben dient der Rohstoffgewinnung und steht daher in diesem Bereich im Einklang mit dem RPS/RegFNP 2010.

Die geplante Erweiterung liegt in einem **„Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“**. Diese dienen der mittel- und langfristigen Rohstoffvorsorge und sind vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern. Auch wenn mit dieser Ausweisung eine Entscheidung für den Abbau noch nicht getroffen ist (wie z.B. bei einem Vorranggebiet), ist der Gewinnung von Rohstoffen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen (z.B. Forstwirtschaft) besonderes Gewicht beizumessen.

Die geplante Erweiterung liegt in einem **„Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“**. Dieses dient gem. Grundsatz G6.1-7 dem Schutz des Grundwassers in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Der Schutz des Grundwassers hat hier einen besonders hohen Stellenwert bei der Abwägung gegenüber Planungen und Vorhaben, von denen grundwassergefährdende Auswirkungen ausgehen können.

Trinkwasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der Basalttagebau befindet sich in der Zone III des Heilquellenschutzgebietes 440-088, das den gesamten Raum vom westlichen Rand des Vogelsberges sowie die mittlere Wetterau bis zu den Mineralquellen von Bad Salzhausen und Bad Nauheim einnimmt. In der Schutzgebietsverordnung ist festgelegt, dass Eingriffe durch Abbau von Gesteinen erst ab einer Tiefe von 60 m unter Geländeoberkante relevant sind. Diese Abbautiefe wird durch die Planung nicht erreicht. Das hydrogeologische Gutachten kommt zu dem Schluss, dass eine qualitative oder quantitative Beeinträchtigung der Schutzgüter Grund- und Mineralwasser durch die Erweiterung ausgeschlossen werden kann.

Die geplante Erweiterung liegt in einem **„Vorranggebiet für Forstwirtschaft“**. Für die Erweiterung werden 15,27 ha forstwirtschaftlich überprägter Laub- und Nadelwald in Anspruch genommen. Entsprechend dem Ziel Z10.2-12 des RPS/RegFNP 2010 sind „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ Flächen, die dauerhaft bewaldet bleiben sollen. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der betreffende Bereich auch als Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten dargestellt ist. Die Überlagerung beider Kategorien ist möglich, weil durch die Ausweisung als Wald eine Inanspruchnahme der Lagerstätte nicht unmöglich gemacht wird. Das Vorhaben liegt im Büdinger Wald. Dieser soll gem. Grundsatz G10.2-6 als bisher unzerschnittenes größeres Waldgebiet erhalten werden. Außerdem soll gem. Grundsatz G10.2-3 Wald wegen des hohen öffentlichen Interesses an der Walderhaltung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist, der Eingriff in den Wald auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes durch den Eingriff insgesamt nur in vertretbarem Maße eingeschränkt werden. Die Erweiterung des Standortes ist ohne Waldrodung nicht realisierbar. Minimierungsmaßnahmen wie z.B. eine abschnittsweise Waldrodung sind Bestandteil der Planung. Der betroffene Raum stellt laut Umweltverträglichkeitsstudie keinen Freizeit- und Erholungsschwerpunkt dar. Da sich Abbau- und Aufbereitungstätigkeiten nicht ändern, ergeben sich keine relevanten Veränderungen der Immissionen im Umfeld des Tagebaus und damit auch keine

Einschränkungen der Freizeit- und Erholungsfunktion durch Staub, Lärm und Erschütterungen.

Im Fall einer Inanspruchnahme von Wald für andere Nutzungen sollen flächengleiche Ersatzaufforstungen im selben Naturraum vorgesehen werden (Grundsatz G10.2-7). Ersatzaufforstungen wurden bereits 2004 vorlaufend zur beantragten Erweiterung in einem Umfang von ca. 14,9 ha im gleichen Naturraum durchgeführt. Die fehlende Ersatzaufforstung (ca. 0,37 ha) soll gem. Planfeststellungsunterlagen bis Ende 2017 erfolgen. Zudem sieht die Rekultivierungsplanung vor, die verfüllten Abbaubereiche wieder aufzuforsten.

### **3. Ergebnis**

Bei Abwägungen und Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen sind die Ortsgebundenheit und Unvermehrbarkeit der Lagerstätten zu berücksichtigen (Landesentwicklungsplan Hessen 2000).

Seit Jahrzehnten findet am Standort Rohstoffgewinnung statt. Das Vorhaben dient der Rohstoffversorgung des östlichen Rhein-Main-Gebietes mit mineralischen Baustoffen. Zur Erhaltung des Standortes, der Rohstoffversorgung, sowie um vorhandene Arbeitsplätze zu sichern ist die Erweiterung erforderlich. Der z. Zt. genehmigte Bereich hat noch eine Restlaufzeit von ca. drei Jahren. Um den Standort längerfristig abzusichern, ist der Umfang des Erweiterungsvorhabens (Abbauabschnitte A5 und A6) nachvollziehbar. Insgesamt ergibt sich eine Abbauezeit von ca. 21 Jahren.

Im Bereich der 16,4 ha (inkl. Sicherheitsstreifen) betragenden Erweiterung ist im RPS/RegFNP 2010 ein 6,2 ha umfassendes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Planung als Symbol dargestellt. Diese Fläche entspricht nahezu dem Abbauabschnitt 5, welcher über einen Abbauhorizont von ca. 11 Jahren verfügt. Das Vorhaben steht auf der Fläche von 6,2 ha im Einklang mit dem RPS/RegFNP 2010.

Für den über 6,2 ha hinaus gehenden Teil der Erweiterung gilt:

Die Abwägung führt zur Einschätzung, dass keine grundsätzlichen regionalplanerischen Bedenken gegen die Erweiterung des Basalttagebaus bestehen.

Ein Neuaufschluss würde größere Eingriffe nach sich ziehen. Neue Lagerstätten sind daher möglichst erst dann aufzuschließen, wenn bisherige vollständig abgebaut sind (Grundsatz G9.2-9). Eine Realisierung des Vorhabens ist am Standort ohne Waldrodung nicht möglich. Die erforderliche Ersatzaufforstung (Grundsatz G10.2-7) ist weitgehend bereits erfolgt.

Somit kann von dem Ziel „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2010 gem. § 6 Abs. 2 ROG abgewichen werden. Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar und die Grundzüge des RPS/RegFNP 2010 werden nicht berührt.

Die konkrete Entscheidung über die Zielabweichung vom RPS/RegFNP 2010 ist gem. § 8 Abs. 3 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu treffen.

### **Anlage**

III 31.1 -  
Hennig

Darmstadt, den 16.06.2015  
Tel.: 8916

# Anlage

